



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 18/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.06.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Arif Yusuf, Kiebitzmühlenstr. 5, 47169 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005157753/30 am 24.02.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K r z i s o w s k i

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yassir Bouhlal, Witthausstr. 21 a, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000769164/6 am 12.06.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.06.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a d e m a c h e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jörg Peter Heusler, Kölner Str. 155, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000767559/29 am 12.05.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.05.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B e c k e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gerrit Mazerier, Peter-Müller-Str. 26, 40468 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000766074/29 am 13.05.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.05.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B e c k e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stephan Blank, Langenfeldstr. 32, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005163930/35 am 10.06.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

R i n g e l e r

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Pashk Krasniqi, Leibnizstr. 15, 41061 Mönchengladbach, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005160882/35 am 17.06.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.06.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

R i n g e l e r

### Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid für das Jahr 2014 mit dem Aktenzeichen 24-5/2315046000001 für Christian Jungen kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hakan Ciftci, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-LC392 am 12.06.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines  
Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Hans-Jörg Hinzke, zuletzt wohnhaft gewesen Winkhauser Weg 34, 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 12.06.2014 (Aktenzeichen: 50-711/101204/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines  
Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Mariusz Goral, zuletzt wohnhaft gewesen Essener Str. 10, 45470 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 13.06.2014 (Aktenzeichen: 50-711/75109/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

O s t e r m a n n

**Umlegungsausschuss  
der  
Stadt Mülheim an der Ruhr  
Ord. – Nr.: I 16**



**Beschluss**

für den Bereich Kölner Str. 151 - 155.

**I**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 für den Teilbereich Kölner Str. 151 – 155 innerhalb des Bebauungsplanes "Kölner Straße/Fahrkamp – I 16" ein Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung angeordnet.

**II**

Das Umlegungsverfahren wird vom Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr durchgeführt, dessen Geschäftsstelle im Technischen Rathaus, Zimmer 17.11 und 17.24 ist.

**III**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB), dass Umlegungsverfahren einzuleiten und das Umlegungsgebiet wie in der beigefügten Karte näher dargestellt zu begrenzen. Alle innerhalb dieses Bereiches zwischen Kölner Str. 151 und 155 liegenden Grundstücke werden von der Umlegung erfasst.

Es sind dies die Flurstücke:

Gemarkung Saarn, Flur 45,

Flurstücke: 3, 8, 249, 250, 310, 486, 487, und 488.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen und Teilumlegungspläne aufzustellen.

#### **IV**

Nach § 48 des Baugesetzbuches sind im Umlegungsverfahren beteiligt:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt;
4. die Stadt Mülheim an der Ruhr.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten, sind innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

## **V**

1. Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses ist bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen im Umlegungsgebiet gemäß § 51 des BauGB folgende Maßnahmen nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses durchgeführt werden:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nichtgenehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

## **VI**

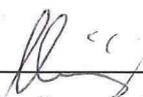
Der Umlegungsausschuss wird demnächst den von der Umlegung Betroffenen ausreichend Gelegenheit geben, ihre Wünsche vorzutragen.

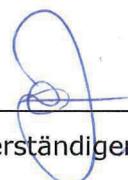
## **VII**

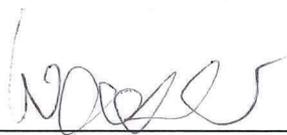
Gegen diesen Beschluss steht Ihnen der Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 BauGB innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr gestellt werden. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so empfehle ich, ihn in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Falls die

Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen angerechnet. Über den o. g. Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen.

Mülheim an der Ruhr, den **6. Juni 2014**

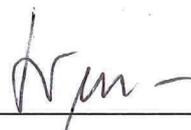
  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
(Sachverständiger für Vermessungen)

  
\_\_\_\_\_  
(Sachverständiger für Bewertungen)

  
\_\_\_\_\_  
(Stadtverordneter)



  
\_\_\_\_\_  
(Stadtverordneter)



## Bekanntmachung

### Offenlage des Bestandsverzeichnisses und der Bestandskarte für das Umlegungsverfahren „I 16“ im Bereich Kölner Straße 151 - 155

Die gemäß § 53 des Baugesetzbuches vom Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr am 06.06.2014 aufgestellte Bestandskarte und das zugehörige Bestandsverzeichnis liegen ab dem 15.07.2014 für die Dauer von einem Monat in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 17.24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mülheim an der Ruhr, 10.06.2014

Umlegungsausschuss der  
Stadt Mülheim an der Ruhr  
Der Geschäftsführer

K ü h r l i n g s

## Bekanntmachung

### Planfeststellung für den Ausbau der B 223, Oberhausener Straße, in Mülheim an der Ruhr und Neubau der Thyssenbrücke

Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen:

**Styrum** Flur 24, 25, 40, 41,47

**Mülheim** Flur 47,79

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit 14.07.2014 bis 13.08.2014 in Gebäude Hans – Böckler – Platz 5, Raum 09.25 während der Dienststunden

Montag - Mittwoch 8.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Stadt Mülheim ([http://www.muelheim-ruhr.de/cms/planfeststellungsverfahren\\_ausbau\\_der\\_oberhausener\\_strasse\\_und\\_neubau\\_der\\_thyssenbruecke.html](http://www.muelheim-ruhr.de/cms/planfeststellungsverfahren_ausbau_der_oberhausener_strasse_und_neubau_der_thyssenbruecke.html)) zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 27.08.2014, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Postfach 10 19 53, 45466 Mülheim an der Ruhr Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG -). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html)

verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Verkehrswesen und Tiefbau  
I. A.

C h l u b a

**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2014**  
**vom 24.06.2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr mit Beschluss vom 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**  
**Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

***im Ergebnisplan mit***

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	582.957.828 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	669.119.604 €

***im Finanzplan mit***

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	561.225.305 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	621.080.306 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.862.910 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	70.655.230 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	43.340.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	24.533.600 €

festgesetzt.

**§ 2**  
**Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
25.640.000 €

festgesetzt.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.437.000 €

festgesetzt.

**§ 4**  
**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

86.161.776 €

festgesetzt.

**§ 5**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

900.000.000 €

festgesetzt.

**§ 6**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind aufgrund der vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 18.12.2013 beschlossenen Hebesatzsatzung 2014 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 560 v. H. |

2. Gewerbesteuer

490 v. H.

**§ 7**  
**Haushaltsausgleich**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**  
**Weitere Kreditemächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen der städtischen Eigengesellschaft Mülheimer Verkehrsgesellschaft mbH erforderlich ist, wird auf

16.200.000 €

festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

## **§ 9**

### **Aufstellung einer Nachtragssatzung**

Als erheblich hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung nach § 81 GO gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag von mehr als 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Rat kann über einen Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes zurückstellen.

## **§ 10**

### **Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Absatz 3 GO**

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen.

## **§ 11**

### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
- b) Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Jahresabschlussbuchungen.
- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis einschließlich 125.000 Euro, soweit nicht unter a) und b) fallend.
- d) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 Euro, soweit nicht unter a) fallend.

Als Bagatellegrenze im Sinne von § 83 Abs. 2, Satz 1 GO gilt ein Betrag von 1.000 Euro.

## **§ 12**

### **Stellenplan**

1. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. w." versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen weg und dürfen nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. u. nach..." versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen in Stellen der jeweils angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

## **§ 13**

### **Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

In der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr wird nach Organisationseinheiten budgetiert. Das bedeutet, dass sowohl für die Dezernate als auch für die Fachbereiche Budgets gebildet werden.

In den gebildeten Budgets ist jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Nicht zahlungswirksame Positionen dürfen nicht für zahlungswirksame Vorgänge umgeschichtet werden.

Aufwendungen im Teilergebnisplan eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen. Ein „Austausch“ von Sach- und Personalaufwendungen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind Stellenplanerweiterungen nicht gestattet.

Mehrerträge eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets erhöhen grundsätzlich die Ermächtigung für Aufwendungen dieses Budgets. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Ermächtigungen für Aufwendungen entsprechend.

Im Teilfinanzplan eines Fachbereichs - bzw. Dezernatsbudgets sind die Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten gleicher Haushaltsjahre gegenseitig deckungsfähig.

Wenn zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschränkt sind, hat das folgende Wirkung:

Ungeachtet der Höhe der veranschlagten Aufwendung/Auszahlung hängt die tatsächliche Aufwendungs-/Auszahlungsermächtigung von der Höhe des/der zweckgebundenen Ertrages/Einzahlung ab, der bis zum Jahresende gebucht wird.

Mindererträge/-einzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen/-auszahlungen.

Über den Haushaltsansatz hinaus gehende Erträge/Einzahlungen (Mehrerträge/-einzahlungen) können grundsätzlich für Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der begünstigten Ergebnis-/Finanzposition verwendet werden.

Im Teilfinanzplan sind die dort veranschlagten Zuweisungen und Zuschüsse zweckgebunden für die unter gleicher Objekt Nummer veranschlagten Investitionen. Mindereinzahlungen ermäßigen die Auszahlungsermächtigung entsprechend.

Die Zweckbindung von Erträgen bzw. Einzahlungen darf durch die Bewirtschaftung des Budgets weder im Teilergebnisplan noch im Teilfinanzplan des Fachbereiches bzw. Dezernates unterlaufen werden.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

Das nach § 76 GO NRW aufzustellende Haushaltssicherungskonzept wurde mit Verfügung der Bezirksregierung in Düsseldorf vom 18.06.2013 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Bürgeragentur, Historisches Rathaus, Am Rathaus 1 (Eingang Schollenstr. 2), 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.muelheim-ruhr.de/> im Internet verfügbar.“

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2014 vom 24.06.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.06.2014  
Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Zweite Satzung vom 19.05.2014 zur Änderung der  
Satzung für die Musikschule Mülheim an der Ruhr vom 22.12.2008  
in der Fassung vom 29.04.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. Seite 564), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Mülheim an der Ruhr vom 22.12.2008 beschlossen:

**Artikel I**

1. Im § 4 Absatz 3 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Der Unterricht kann mit einer sechswöchigen Frist zum 31.07. und 31.01. eines jeden Jahres gekündigt werden.“

**Artikel II**

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Mülheim an der Ruhr vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 29.04.2011, tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Zweite Satzung vom 19.05.2014 zur Änderung der Satzung für die Musikschule Mülheim an der Ruhr vom 22.12.2008 in der Fassung vom 29.04.2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Herr Zimmermann hat mit Datum vom 11.06.2014 sein Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr nicht angenommen.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der AfD für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Robert Rostin, Markenstr. 5, 45481 Mülheim an der Ruhr (Reservelistenplatz 2), als Nachfolger für Herrn Zimmermann zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Rostin hat seine Wahl durch Erklärung am 23.06.2014 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 24.06.2014  
Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin  
I. A.

A l t e n b a c h

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Frau Brigitte Erd hat mit Datum vom 10.06.2014 ihr Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr nicht angenommen.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der GRÜNEN für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Edgar Simon, Honigsberger Str. 21 H, 45472 Mülheim an der Ruhr (Reservelistenplatz 4), als Nachfolger für Frau Erd zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Simon hat seine Wahl durch Erklärung am 12.06.2014 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 24.06.2014  
Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin  
I. A.

A l t e n b a c h

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Herr Heinz Borchardt hat mit Datum vom 11.06.2014 sein Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr nicht angenommen.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der CDU für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Marten Breckling, Bergerstr. 17 a, 45470 Mülheim an der Ruhr (Ersatzbewerber für Herrn Borchardt, Reservelistenplatz 7), als Nachfolger für Herrn Borchardt zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Breckling hat seine Wahl durch Erklärung am 12.06.2014 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 24.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin  
I. A.

A l t e n b a c h

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Frau Ursula Beyerle hat ihr Mandat im Rat der Stadt mit Erklärung vom 10.06.2014 nicht angenommen.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der AfD eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Lutz Zimmermann, Bülowstr. 4, 45479 Mülheim an der Ruhr (Reservelistenplatz 4), als Nachfolger für Frau Beyerle zum Stadtverordneten im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt. Herr Zimmermann hat seine Wahl durch Erklärung am 12.06.2014 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 24.06.2014

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin  
I. A.

A l t e n b a c h

## **Bekanntmachung**

### **Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Duisburger Straße / Ergänzungsflächen HRW – M 1“**

**vom 25.06.2014**

#### **I**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Duisburger Straße / Ergänzungsfläche HRW - M 1“. Der Geltungsbereich erstreckt sich zwischen der Duisburger Straße im Süden und Westen, der Rheinischen Bahnstrecke im Norden und dem Gelände der Hochschule Ruhr-West (HRW) im Osten. Der zukünftige Geltungsbereich ist der Zeichnung in Anlage 1 zu entnehmen.

Der Planungsausschuss beschließt, das Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. D.h., dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben.

Die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger ist zusätzlich im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5) auszuhängen.

Die Verwaltung wird eine Zusammenfassung des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung zuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplans „Duisburger Straße / Ergänzungsflächen HRW – M 1“ ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.“

## II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

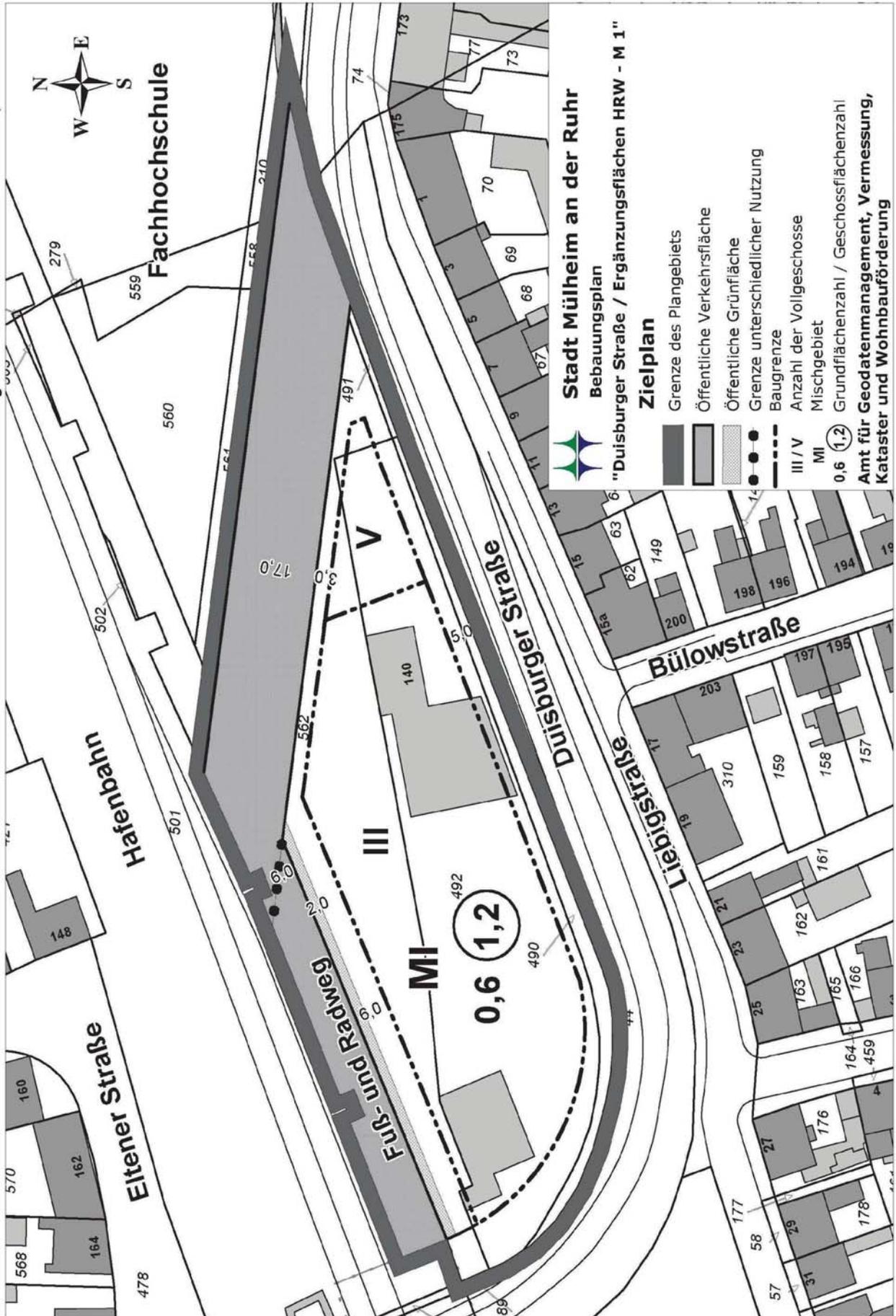
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Arif Yusuf, Duisburg)	283
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yassir Bouhlal)	283
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jörg Peter Heusler)	284
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gerrit Mazerier, Düsseldorf)	284
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stephan Blank)	284
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Pashk Krasniqi, Mönchengladbach)	285
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Christian Jungen)	285
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hakan Ciftci)	285
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Hans-Jörg Hinzke)	286
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Mariusz Goral)	286
Umlegungsverfahren für den Teilbereich „Kölner Straße / Fahrkamp – I 16“	287
Offenlage des Bestandsverzeichnisses und der Bestandskarte für das Umlegungsverfahren „I 16“ im Bereich Kölner Straße 151 – 155	292
Bekanntmachung: Planfeststellung für den Ausbau der B 223, Oberhausener Straße, in Mülheim an der Ruhr und Neubau der Thyssenbrücke	293
Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 24.06.2014	296
Zweite Satzung vom 19.05.2014 zur Änderung der Satzung für die Musikschule Mülheim an der Ruhr vom 22.12.2008 in der Fassung vom 29.04.2011	301
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	302
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	303
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	304
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	305
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Duisburger Straße /Ergänzungsflächen HRW – M 1“ vom 25.06.2014	306